



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0004/13/0101.1

Düsseldorf, den 15.07.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage) der Firma Cargill Deutschland GmbH in Krefeld durch Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie die Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Cargill Deutschland GmbH mit Bescheid vom 07.10.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage) durch Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie die Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Standort Düsseldorfer Str. 191 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Zustellungsurkunde
Cargill Deutschland GmbH
Düsseldorfer Straße 191
47809 Krefeld

Datum: 07. Oktober 2013

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0004/13/0101.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Ihr Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage) durch Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie die Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0004/13/0101.1

Auf Ihren Antrag vom 19.12.2012 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Der Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 191, 47809 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 BImSchG in Verbindung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



mit Nr. 1.1 Spalte 3: Buchstabe G, Spalte 4: Buchstabe E, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage) durch Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie die Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen

im Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage), Düsseldorfer Straße 191, 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur a): 10, b): 13, c): 14, Flurstücke a): 203, 211, 88, b): 62, c): 35, 62, 66, 67, 68 (gesamter Standort) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie die Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Hauptbestandteil der zu ändernden Anlage ist eine Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 31,5 MW.

Die Verbrennungsmotoranlage ist Teil des Industriekraftwerkes am Standort Krefeld (Betriebseinheit 2) und dient der Versorgung des Standortes mit elektrischer Energie und Wärme.

In dieser Genehmigung sind keine weiteren Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.

Konzentrationswirkung

In dieser Genehmigung sind keine weiteren behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

V.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

VI.

Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen wird und die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

€ 2.405,--

(i. W.: zweitausendvierhundertfünf Euro)

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a1.1.

Zur Gebührenfestsetzung wurden Gesamtkosten für die Änderung (E) von 5.000,00 € angesetzt.

Nach Tarifstelle 15a1.1a)_{min} berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Mindestgebühr von 500 €.

Betriebsregelungen:

Gegenstand der Änderungsanzeige sind im vorliegenden Fall zusätzlich auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- Euro bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der Nutzen dieser Gebührenentscheidung wurden diese Kriterien entsprechend berücksichtigt und lassen eine Gebühr im mittleren des Ermessensspielraumes gerechtfertigt erscheinen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro.

Gebühr für UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Änderungsge-nehmigung zur Änderung des Industriekraftwerk (Teil: Verbrennungsmo-toranlage) nach §§ 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prü-fung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so- weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berech- net werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragsstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen ge- stellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsicht- lich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzufüh-



ren war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

Gesamtgebühren:

Die Gesamtgebühr für dieses Verfahren beträgt somit 2.405,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187081811CARGILL

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.

**VIII.
Begründung**

Die Cargill Deutschland GmbH betreibt in 47809 Krefeld, Düsseldorfer Straße 191, eine Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 31,5 MW.

Die Verbrennungsmotoranlage ist Teil des Industriekraftwerkes am Standort Krefeld und dient der Versorgung des Standortes mit elektrischer Energie und Wärme.

Die Verbrennungsmotoranlage ist genehmigungsrechtlich als Teil des Industriekraftwerkes am Standort anzusehen, das mit einer Leistung von insgesamt 207,7 MW der Nr. 1.1, Spalte 3: Buchstabe G, Spalte 4: Buchstabe E, der 4. BImSchV zugeordnet ist. Weitere Bestandteil ist die Dampfkesselanlage, die von dieser genehmigten Änderung nicht betroffen ist.

Im Rahmen des Betriebes der Anlage kommt es im An- und Abfahrbetrieb sowie bei routinemäßigen Wartungsarbeiten (Zylinderwechsel) regelmäßig kurzzeitig zu Überschreitungen der festgelegten Emissions-



grenzwerte für CO und NO_x da die Entstickung erst ab einer Betriebstemperatur von 365 °C zugeschaltet werden kann.

Beim Anfahren nach Austausch eines Zylinders (Dauer des Vorgangs 10 Stunden) ergeben sich höhere Emissionsmassenströme als im Normalbetrieb die nicht vollständig vermeidbar sind.

Die Anzahl an Überschreitungen wird im Rahmen des Betriebes durch organisatorische und technische Maßnahmen bereits auf ein Minimum reduziert. Dieser Betriebszustand soll künftig in einer separaten Klasse im Auswerterechner dokumentiert werden.

Die Meldungen erfolgen jeweils über die bestehende Emissionsfernüberwachung (EFÜ). In der Meldung können Kommentierungen vorgenommen werden.

Folgende Betriebszustände kommen für eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für CO und NO_x in Betracht:

- 1.) Während des An- und Abfahrzustandes der Verbrennungsmotoranlage
 - Im Erdgasbetrieb liegen für die Komponente Kohlenmonoxid erhöhte Emissionskonzentration im Leistungsbereich < 5 MW vor.
 - Beim Betrieb mit Heizöl EL werden die Emissionskonzentrationen von Stickoxiden im Leistungsbereich < 3,5 MW und einer Abgastemperatur von < 365 °C vor und nach Oxikat überschritten.

Hierbei ist anzumerken, dass die Harnstoffdosierung zur Reduzierung der NO_x-Emissionen technisch bedingt erst ab einer Abgastemperatur > 365 °C vor und nach SCR und Oxikat in Betrieb genommen werden kann.

2.) Nach dem Wechsel einer Zylindereinheit

Nach dem Zylinderwechsel erfolgt ein fest vorgegebenes Einfahrprogramm von ca. 10 Stunden Dauer im Leistungsbereich zyklisch zwischen 0 MW und 14 MW. Während dieser Zeit ist die Harnstoffdosierung zur Reduzierung der NO_x Emissionen technisch bedingt nicht in Betrieb.



Im Rahmen dieses Betriebszustandes liegen die stündlichen Emissionsmassenströme z.T. deutlich über denen im Normalbetrieb, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	Anfahrbetrieb „Zylinderwechsel“	Normalbetrieb
NO _x [kg/h]	32,57	17,45
CO [kg/h]	11,63	10,47

Die Emissionen im Rahmen der Anfahrbetriebe lassen sich nicht vollständig vermeiden. Allerdings wurde gemäß Angaben der Cargill Deutschland GmbH durch diverse Optimierungsmaßnahmen ein erheblich stabilerer Betrieb der Verbrennungsmotoranlage erreicht, so dass die Anzahl der Abfahrvorgänge und der damit verbundenen Wiederanfahrvorgänge der Anlage erheblich reduziert werden konnte.

Des Weiteren wurde gemäß Angaben der Cargill Deutschland GmbH das Wartungs- und Instandhaltungskonzept der Anlage dahingehend geändert, dass alle Zylinder der Anlage im Rahmen eines gemeinsamen Zylinder-Austausches einmal jährlich komplett werden. Hierdurch wird die Anzahl der Anfahrvorgänge für den Zylinderwechsel auf 1 Mal pro Jahr reduziert.

Für die v.g. Änderungen wurde mit Schreiben vom 19.12.2012 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Kraftwerk ist der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Daher bedarf eine Änderung des Kraftwerks einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.



Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG, dass keine UVP durchzuführen ist, wurde am 21.03.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich als obere Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde das Dezernat Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Cargill Deutschland GmbH dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

IX.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.



Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) erhoben werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hartz)

Anlagen: 1. Nebenbestimmungen und Hinweise
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen



Anlage 1

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

I.1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.



I.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Es sind folgende Umparametrierungen für die Parameter CO und NO_x des Auswerterechners in Abhängigkeit des Betriebszustandes vorzunehmen:

I.2.1 Anfahren bzw. Kaltstart nach Zylinderwechsel:

Dieser Betriebszustand ist in einer separaten Klasse (Klassierung in die Klasse S 14) im Auswerterechner zu dokumentieren. Die Meldungen haben über das EFÜ zu erfolgen und sind mit Kommentierungen zu versehen.

Die Häufigkeit des Anfahrens bzw. Kaltstarts wird auf nicht häufiger als 5-mal pro Jahr begrenzt.

Hinweis: In der Regel beträgt die Dauer des Anfahrens bzw. des Kaltstartes 10 Stunden je Anfahrvorgang.

I.2.2 An- und Abfahrzustände der Verbrennungsmotoranlage

I.2.2.1 Heizölbetrieb < 3,5 MW und Abgastemperatur von < 365 °C vor und nach Oxikat

Für diesen Betriebszustand ist eine Klassierung für den Massenstrom Stickstoffoxid vorzunehmen. Der Grenzwert für den Massenstrom wird gebildet aus dem Grenzwert für die Massenkonzentration und dem Volumenstrom bei Volllast, bezogen auf Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

Die maximalen Emissionsmassenströme während des Anfahrens bzw. des Kaltstartes dürfen nicht höher sein als im Normalbetrieb unter Volllastbedingungen.

I.2.2.2 Erdgasbetrieb < 5 MW, T und Abgastemperatur von < 365 °C vor und nach SCR und Oxikat

Für diesen Betriebszustand ist eine Klassierung für den Massenstrom Kohlenmonoxid vorzunehmen. Der Grenzwert für den Massenstrom wird gebildet aus dem Grenzwert für die Massenkonzentration und dem Volumenstrom bei Volllast bezogen auf Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.



Die maximalen Emissionsmassenströme im Anfahrbetrieb dürfen nicht höher sein als die Emissionsmassenströme bei Volllast im Normalbetrieb (**Hinweis:** CO max. 10,5 kg/h und NO_x max. 17,5 kg/h)

I.2.3

Die in Nebenbestimmung I.2.2 aufgeführten Betriebszustände sind in einer separaten Klasse (Klassierung in die Klasse S 14) im Auswerterechner zu dokumentieren. Die Meldungen haben über das EFÜ zu erfolgen und sind mit Kommentierungen zu versehen.

I.2.4

An- und Abfahrtzeiten, bei denen das Zweifache des Emissionsgrenzwertes aus technischen Gründen überschritten wird, sind der Auswertereinrichtung über Statussignal mitzuteilen. Die während dieser Zeit anfallenden Halbstundenmittelwerte für die jeweiligen Messkomponenten sind in einer gesonderten Klasse (S 14) zu klassieren und in einem gesonderten Speicher mit Zeitbezug zu erfassen. Diese Halbstundenmittelwerte gehen nicht in die Tagesmittelwertebildung ein, die Massen sind aber bei Jahresemissionen zu berücksichtigen.

I.2.5

Durch organisatorische- und Optimierungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass es nicht zu mehr als 5 Überschreitungsereignissen im Kalenderjahr für das Anfahren bzw. Kaltstart nach Zylinderwechsel kommt.

Falls die 5 Überschreitungsereignisse (für CO und NO_x) im Kalenderjahr überschritten werden, ist eine gesonderte Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) notwendig.

I.2.6

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) behält sich vor, bei mehr als 5 Überschreitungsereignissen im Kalenderjahr für das Anfahren bzw. Kaltstart nach Zylinderwechsel gesonderte Maßnahmen anzuordnen.



I.2.7 Emissionsgrenzwerte

Die Verbrennungsmotoranlage so zu betreiben, dass am Kamin bei allen Betriebszuständen (bis auf die v.g. An- und Abfahrtzustände) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Staub	20 mg/m ³
b)	Stickstoffoxide	0,50 g/m ³
c)	Kohlenmonoxid	0,30 mg/m ³
d)	Schwefeloxide	10 mg/m ³
e)	Formaldehyd	60 mg/m ³
f)	Ammoniak	20 mg/m ³

I.2.8

Die Massenkonzentration der in Nr. I.2.7 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.



I. Hinweise

II.1

Bei der Durchführung der Änderung und beim Betrieb der geänderten Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (GV NRW S. 196),), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
- Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1717), ber. am 15.11.2004 (BGBl. I S. 2847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.01.2009 (BGBl. I S. 129)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S.1756)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS – vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 2469), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 602)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Be-



triebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 06.03.2007 (BGBl. I S. 276)

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert am 18.12.2008 (BGBl. I S. 2776)
- Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) sowie die hierzu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien

Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

II.2

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,



- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

II.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

II.4

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.5

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.



Anlage 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	BlmSchG-Formular 1	1-1
2.	Erklärung des Betriebsrates	2-1
3.	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand	3-1
4.	Standort	4-1
4.1	Lage und Umgebung des Betriebsgeländes	4-1
4.2	Standort der Anlage	4-1
4.3	Gebietsausweisung	4-1
5.	Auszug aus der Topographischen Karte	5-1
6.	Amtlicher Lageplan 1 : 500	6-1
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7-1
7.1	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	7-1
7.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	7-1
7.2.1	Allgemeines	7-1
7.2.2	Verbrennungsmotor	7-2
7.2.3	Abgasstrecke	7-2
7.3	Anlagenkapazität und Betriebszeiten	7-3
7.4	Geplante Änderungsmaßnahmen	7-4
8.	BlmSchG-Formulare 2 - 8	8-1
9.	Grundfließbild Verbrennungsmotoranlage	9-1
10.	Arbeitsschutz und Sicherheitseinrichtungen	10-1
10.1	Arbeitsschutz	10-1
10.2	Brand- und Explosionsschutz	10-1
11.	Immissionsschutz	11-1
11.1	Luftverunreinigungen	11-1



11.2 Lärm.....	11-4
11.3 Erschütterungen.....	11-4
12. Wasserhaushalt und Gewässerschutz.....	12-1
13. Reststoffe/Abfälle.....	13-1
14. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	14-1
15. TEHG und Energieeffizienz.....	15-1
16. Angaben zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ entsprechend der Anlage 2 des UVPG.....	16-1